

Die Kriegsanleihen und die Steuer- entrichtung.

Aus finanziellen Kreisen wird uns geschrieben: Der Finanzminister hat von der vierten Kriegsanleihe ab die Annahme der Obligationen der Kriegsanleihen für die Entrichtung der Kriegsteuer zugelassen. Das bedeutet eine Differentialbehandlung der ersten bis dritten Kriegsanleihe zugunsten der späteren Emissionen. Daß die Finanzverwaltung sich damals, bei der Auflegung der vierten Kriegsanleihe und der späteren Kriegsanleihen zu diesem Zugeständnis entschlossen, ist ganz begreiflich, denn damals galt es die Anregung zur Zeichnung der neuen Anleihen. Seither aber sind auf diesem Gebiete unstrittig andere Aufgaben an die Finanzverwaltung herangetreten. Die Zeichnung der achten Kriegsanleihe ist erledigt; jetzt gilt es, dem Besitz, dem Placemant der Kriegsanleihen Dauer, Beständigkeit zu sichern. Unter diesen Umständen erhebt sich die Frage, ob es nicht angemessen wäre, jene Differentialbehandlung der zweiten und dritten Kriegsanleihe — die erste kommt da bei der Höhe ihres Kursstandes kaum mehr in Betracht — zu beseitigen, also die Obligationen auch dieser beiden Anleihen zur Kriegsteuer-Entrichtung zuzulassen. So lange das unterbleibt, kann diese Differentialbehandlung nur einen gewiß unerwünschten Antrieb zur Vernachlässigung der zweiten und dritten zugunsten der vierten bis achten Kriegsanleihe mit sich bringen. Und vom Standpunkt der so wichtigen Beständigkeit des Besitzes aller Kriegsanleihen kann diese Wirkung jener Beseitigung der vierten bis achten Kriegsanleihe unzweifelhaft nicht erwünscht sein. Das Fortbelassen dieser Differenzierung erscheint also nicht recht verständlich.

Mit dieser Sonderbehandlung der älteren Kriegsanleihen sollte bei der zweiten und dritten Kriegsanleihe also so bald wie möglich aufgeräumt werden. Ja, wir gehen noch weiter und fragen, ob es sich nicht empfehlen würde, alle Kriegsanleiheobligationen von der zweiten Kriegsanleihe ab zur Annahme bei der Abstattung der vom Finanzminister neu geplanten Vermögens-Abgaben und -Umlagen — dauernde und einmalige Abgaben etc. — zuzulassen und das schon jetzt, also sofort als grundsätzlich beschlossene mitzuteilen. Zur Sicherung der gewiß erwünschten Beständigkeit des Placemants der Kriegsanleihen würde eine solche Maßnahme der Mitteilung gewiß Vieles und Wertvolles beitragen.

Dabei bliebe als Anreiz für eine etwa geplante neue Anleihe noch immer genügend viel anderes übrig. Wie man seinerzeit zugunsten der achten Kriegsanleihe die Vorzugsbehandlung bei dem Ankauf von Demobilisierungsgütern zugestanden hat, so könnte diesmal die Annahme an Zahlungsstatt für alle Personalsteuern, Kriegsteuer, Vermögensabgaben etc. zugestanden werden. Die Finanzverwaltung könnte darin aber noch weiter gehen, indem sie jenen, die sich nicht bloß als Besitzer, sondern auch als Zeichner der von ihnen präsentierten Kriegsanleihe-Obligationen auszuweisen vermögen, einen entsprechenden Steuernachlaß — beispielsweise 1 Prozent des Vorschreibungsbetrages — bewilligen könnte.

Im übrigen sei hier daran erinnert, daß die Finanzverwaltung ein zur Beschleunigung der Steuerzahlung gewiß sehr Nützliches bisher noch immer unterlassen hat: die Gewährung eines Nachlasses für jene Steuerzahlungen, die vor dem gesetzlichen Zahlungstermine erfolgen. Jede Privatunternehmung, der man die Rechnung vorzeitig begleicht, gewährt einen solchen Nachlaß. Wir würden es nur selbstverständlich finden, daß ebenso auch der Fiskus bei Vorauszahlung der Steuer einen entsprechenden Nachlaß gewährt, wobei der gesetzliche Zinsfuß zu Grunde zu legen wäre. Millionen zunächst leider thesaurierten und später für die Steuerzahlung nötigen Gelder würden bei Gewährung dieser Zinsenvergünstigung dem Staate zufließen. Damit würde Bargeld aus dem Verkehr gezogen und in den Staatschatz gebracht, ganz abgesehen davon, daß der Steuerpflichtige auf diesem Wege vor der Verlorenhaltung bewahrt würde, den späterhin für Steuerzwecke nötigen Geldbetrag vorher für andere ihm, wie dem Staate weniger wichtige Zwecke zu verwenden.

Es wird die größte Mühe kosten, die Marmeladefabriken mit dem alternativendigsten Obst zu versorgen, damit auch nur die gesteuerte Marmelade erzeugt werden kann. Denn etwas Obst ist für die Marmeladeherzeugung als Gelformittel unbedingt notwendig. Die böhmische Apfelernte ist wohl etwas besser ausgefallen, doch kann naturgemäß die böhmische Ernte nicht ganz Oesterreich versorgen. Die idealste Organisation reicht eben nicht aus, um bei einem vollständigen Versagen einer Ernte den Bedarf zu decken. Wegen der Einfuhr von Obst wurden die notwendigen Schritte eingeleitet, die auch überall zu einem Resultat geführt haben, doch handelt es sich dabei keineswegs um ausschlaggebende Mengen." b. r.